



## Neue Honigverordnung in Kraft

Aufgrund des EuGH-Urteils vom September 2011 wurde die Überarbeitung der Honigrichtlinie notwendig (Wir berichteten mehrfach in D.I.B. AKTUELL.). Zur Umsetzung dieser Richtlinie 2014/63/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig legte das Bundeslandwirtschaftsministerium BMEL am 24.10.2014 einen Entwurf zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften vor. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2015 beschlossen, der Verordnung grundsätzlich zuzustimmen.

Die wesentliche Änderung betrifft § 2 der Honigverordnung, in den ein Absatz 2 eingefügt wurde.

Hier wird nun klargestellt, „dass Pollen ein natürlicher Bestandteil von Honig und keine Zutat ist“. Somit entfällt eine Unterscheidung zu einem Pollen aus einer gentechnisch veränderten Pflanze.

Gleichzeitig fügte der Bundesrat aber folgende Entschließung an:

1. Der Bundesrat ... stellt jedoch fest, dass die geänderte Honigrichtlinie nicht dazu geeignet ist, ausreichenden Schutz vor Einträgen von Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen zu ermöglichen.
2. Er ... stellt fest, dass Honig, entgegen dem Beschluss des Bundesrates, nach aktueller Rechtslage gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht besonders gekennzeichnet sein muss, wenn er Pollen von gentechnisch ver-

änderten Pflanzen enthält.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene weiterhin für eine verpflichtende Kennzeichnung von Honig, welcher Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen enthält, einzusetzen. Für den Verbraucher muss erkennbar sein, ob Honig gentechnisch veränderten Pollen enthält oder nicht.
4. Unabhängig von dieser fehlenden Kennzeichnung für Honig sieht der Bundesrat dringenden Bedarf für bundeseinheitliche Regelungen für den Schutz der Imker vor Verunreinigungen ihres Honigs mit GVO. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend entsprechende Regelungen vorzulegen.

**Die neue Honigverordnung ist am 8. Juli 2015 in Kraft getreten. Solange kein GVO-Anbau in Deutschland erfolgt, wird somit eine problemlose Vermarktung für den Imker weiterhin ermöglicht.**

Sollte GVO-Anbau in Deutschland erfolgen und ein Eintrag von GVO-Pollen in den Honig wäre nicht zu vermeiden, müssten Imker ihre Produkte trotz der geänderten Honigverordnung kennzeichnen, wenn der GVO-Schwellenwert von 0,9 % überschritten wird. Noch ist nicht europaweit geregelt, wie dieser Schwellenwert gemessen wird. Die neue Honigverordnung kann auf unserer Homepage unter <http://www.deutscherimkerbund.de/168-Downloads> heruntergeladen werden.

## Beanstandungen sind vermeidbar, Teil 3

In den letzten beiden Ausgaben von D.I.B. AKTUELL haben wir die häufigsten Beanstandungsgründe vorgestellt: Mindesthaltbarkeitsdatum und Sortenbezeichnung. Daneben gibt es noch eine Reihe von weiteren Beanstandungsgründen, die ebenso wie die fehlerhafte Angabe des MHD's von jedem sehr leicht vermieden werden können. Dazu Folgendes:

### Untergewicht



Auch vor der Änderung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV), die zum 01.01.2015 in Kraft trat (Wir berichteten in D.I.B. AKTUELL 2/2015, Seite 17), mussten bereits eine geeichte Waage oder geeichte Gewichte bei der Abfüllung von Honig eingesetzt werden. Daher ist es umso erstaunlicher, dass es immer wieder zu Gewichtsbeanstandungen kommt.

Minimale Abweichungen wären eventuell noch nachvollziehbar. Jedoch sind Untergewichte bis zu 50 g, die